



*TAGESMÜTTER/-VÄTER
GESUCHT...*

Informationsbroschüre für Tagesmutter/ -vater-KandidatInnen im RZKB

Haasstraße 5
4700 Eupen
+32 87 55 48 30
info@rzkb.be
www.rzkb.be

Öffnungszeiten Sekretariat:

Montag – Donnerstag:
8:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr.
Freitags:
8:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr.

Öffentliche Sprechstunden für die Kleinkindbetreuung:

Dienstag und Donnerstag: 14:00 - 16:30 Uhr

Impressum

Herausgeber

Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung VoG, Haasstraße 5, 4700 Eupen

Anmerkung und Gender-Hinweis:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde an verschiedenen Stellen im Text bei Personenbezeichnungen die weibliche und männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Wenn von Eltern gesprochen wird, sind immer *Eltern* und *Erziehungsberechtigte* gleichermaßen gemeint.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Rechtsgrundlagen

Dekret der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung.

Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Wer sind Tagesmütter/-väter?	4
1.1 Grundlegende Voraussetzungen für die Betreuungstätigkeit.....	4
1.2 Eigenschaften und Fähigkeiten	4
1.3 Kriterien/Voraussetzungen zur Zulassung als Tagesmutter/-vater:.....	5
2 Wer sind wir?.....	6
2.1 Das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB).....	6
2.2 Unser Bild vom Kind	7
2.3 Allgemeine Arbeitsweise des RZKB	8
2.4 Der Tagesmütterdienst des RZKB.....	9
3 Die Zusammenarbeit mit dem Tagesmütterdienst.....	10
3.1 Aufgabenbeschreibung der Tagesmutter/des Tagesvaters	10
3.2 Art der Zusammenarbeit	11
3.3 Räumlichkeiten und Ausstattung	12
3.4 Rahmenbedingungen der Betreuung.....	14
3.5 Zusätzliche Vereinbarungen.....	17
4 Unser pädagogisches Betreuungskonzept in der Kleinkindbetreuung	18
4.1 Die harmonische Gestaltung der Betreuung.....	18
4.2 Der erste Empfang/Eingewöhnung	18
4.3 Der tägliche Empfang	19
4.4 Die Kontinuität in der Betreuung	19
4.5 Die individuelle Beziehung	20
4.6 Ernährung der betreuten Kinder	20
4.7 Das autonome Spiel.....	21
4.8 Respekt der Integrität des betreuten Kindes	21
4.9 Mit unserem Konzept unvereinbar ist folgendes:.....	22
5 Entschädigung und Teilstatut/Sozialversicherung	23
5.1 Arbeitszeit.....	23

5.2	Entschädigungen	23
5.3	Sozialversicherungsstatut für konventionierte Tagesmütter/Tagesväter.....	25
5.4	Haftung und Versicherung	29
6	Das Zulassungsverfahren	30
6.1	Antrag und Praktikum	30
6.2	Notwendige Unterlagen	31
7	Die Vereinbarung	31
8	Das Ende der Zusammenarbeit	32

1 Wer sind Tagesmütter/-väter?

Tagesmütter/Tagesväter sind Personen, die Säuglinge und Kleinkinder von 0-3 Jahren den ganzen Tag oder einen Teil des Tages betreuen.

Die Betreuung findet in der Regel im Haushalt der Tagesmutter/des Tagesvaters statt und ist eine individuelle, familiennahe und flexible Betreuungsform.

Die Möglichkeit, Tagesmutter/Tagesvater zu werden, besteht für Eltern, für Personen, die einen erzieherischen Berufsabschluss nachweisen können, sowie für alle, die Interesse an der Arbeit mit Kindern haben.

1.1 Grundlegende Voraussetzungen für die Betreuungstätigkeit

Mit der Aufnahme eines oder mehrerer Kinder übernehmen sie eine verantwortungsvolle Aufgabe. Da die Betreuung in der Regel für eine längere Zeit verbindlich und verlässlich erfolgen soll, sollten Sie ehrlich Ihre Motivation und Belastbarkeit überprüfen.

Stellen sie sich doch einmal folgende Fragen dazu:

- Haben Sie Kinder gern und auch ausreichend Zeit für sie?
- Sind sie auf die Bedürfnisse von Kindern vorbereitet und wissen mit ihnen umzugehen?
- Haben die Kinder bei Ihnen genug Platz zum Spielen, Schlafen und Essen?
- Können Sie liebevoll und konsequent in Ihrem Erziehungsstil sein?
- Wie stehen Ihre Familienangehörigen zu Ihren Überlegungen?
- Hat gegebenenfalls Ihr Vermieter sein Einverständnis erteilt?

1.2 Eigenschaften und Fähigkeiten

Die Tagesmutter/der Tagesvater zeichnet sich aus durch

- eine gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- die Fähigkeit, Vorbild zu sein
- physische und psychische Belastbarkeit

- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität, konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen, u.a. Fähigkeit, sich rechtzeitig Hilfe zu holen
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs, Zeitmanagement)
- Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit, Ansprechbarkeit
- Entwicklungsbereitschaft, Kooperationsfähigkeit, Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Fähigkeit, sich gut in deutscher Sprache ausdrücken zu können

1.3 Kriterien/Voraussetzungen zur Zulassung als Tagesmutter/-vater:

Ein gewisses Kompetenzprofil wird erwartet und geprüft. Darüber hinaus gibt es weitere vom Gesetzgeber vorgeschriebene Kriterien, die erfüllt sein müssen:

- Persönliche und erzieherische Kompetenz. Die Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern und ein Interesse an ihrer Betreuung, Bildung und Erziehung gehören zur Grundhaltung der Tagesmutter/des Tagesvaters.
 - Offenheit und Toleranz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen, Lebensentwürfen und Kulturen.
 - Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber dem betreuten Kind.
- Angemessene, kindgerechte und kindersicher gestaltete Räumlichkeiten, in denen Kinder sich wohlfühlen und sich ungefährdet, entspannt und anregungsreich entwickeln können. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagesmutter/ein Tagesvater aufnehmen kann.
- Angemessener Hygienestandard

- Akzeptanz der Tätigkeit durch den Partner, die eigenen Kinder und alle im Haushalt lebenden Personen.
- Bereitschaft, unangemeldet Besuche durch den Tagesmütterdienst oder die Inspektion des Ministeriums zuzulassen.
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Bereitschaft zur Kooperation:
 - wenn eine Vereinbarung mit dem RZKB geschlossen werden soll, muss die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Tagesmütterdienst des RZKB bestehen;
 - Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern: Kinder, die bei Tagesmüttern/-vätern betreut werden, leben täglich in zwei Familien. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Eltern und Tagesmütter/-väter sich gegenseitig akzeptieren und im Interesse des Kindes partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- Zwischen 21 und 65 Jahre alt sein.
- Der Bedarf an Kinderbetreuung in der Gemeinde muss vorhanden sein.

2 Wer sind wir?

2.1 Das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB)

Das RZKB ist in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens die größte Anlaufstelle außerhalb des Schulwesens, die sich mit der Gründung, der Organisation und der Begleitung von Betreuungseinrichtungen für Kinder von 0 bis 12 Jahren (bis zum Ende der Primarschulzeit) befasst.

Es hat das rechtliche Statut einer „Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“ und funktioniert in Zusammenarbeit mit den lokalen öffentlichen Institutionen. Überwacht wird das RZKB durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Im Verwaltungsrat des RZKB sind Frauenorganisationen, Gewerkschaften und soziale Organisationen vertreten. Auf vielen Ebenen kooperieren wir eng mit den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, z.B. im Bereich der Kinderkrippen oder dem Begleitausschuss für die Außerschulische Betreuung.

Das RZKB wird finanziert durch die Kostenbeteiligung der Eltern sowie unter anderem durch öffentliche Mittel seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinden.

Jeder Erziehungsberechtigte und jedes Kind hat - unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung - Zugang zum RZKB und grundsätzlich das Recht auf eine Betreuung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Angebotes. Die Dienste des RZKB sind:

- Die Kleinkindbetreuung:
 - der Tagesmütterdienst (TMD),
 - zurzeit 3 Kinderkrippen mit einer Betreuungskapazität von je 24 Plätzen.
- Die Außerschulische Betreuung für Kinder von 3-12 Jahren.
(Für genauere Informationen diesbezüglich, steht der Dienst der Außerschulischen Betreuung zur Verfügung.)

2.2 Unser Bild vom Kind

Jedes Kind ist ein aktives Wesen, das seine Entwicklung mitgestaltet und seine Bildung aktiv mit konstruiert. Wir akzeptieren und respektieren alle Kinder als vollwertige Persönlichkeiten mit ihren je eigenen Bedürfnissen, denn

- ❖ jedes Kind hat individuelle Stärken und Schwächen,
- ❖ jedes Kind ist wertvoll,
- ❖ jedes Kind hat persönliche Bedürfnisse,
- ❖ jedes Kind braucht Anerkennung und Zuwendung,
- ❖ jedes Kind braucht Zeit.

Der Gedanke hinter all unserem Handeln lautet:

„Im Sinne des Kindes, weil Kinder unsere Zukunft sind.“

Nach diesem Grundsatz bieten wir:

eine herzliche, verständnisvolle und fachgerechte Gruppenbetreuung im Sinne des Kindes,

eine professionelle Begleitung aller Kinder und ihrer Eltern,

Begeisterung für unsere Aufgabe in einer menschlichen und respektvollen Umgebung.

2.3 Allgemeine Arbeitsweise des RZKB

Unsere Betreuungsorte sind für die Eltern und ihr Kind ein Ort der Begegnung. In einer herzlichen und liebevollen Atmosphäre schaffen wir Raum zum Wohlfühlen, Ausprobieren und Lernen, um die Entwicklung des Kindes bestmöglich zu fördern.

Eltern vertrauen uns ihr Kind während ihrer Abwesenheit an. In dieser Zeit übernimmt die Tagesmutter/der Tagesvater die Begleitung des Kindes und die Rolle der Bezugsperson. Die Bindung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten zum Kind ist uns dabei besonders wichtig. Wir begleiten die Eingewöhnungsphase und weitere anspruchsvolle Situationen mit Geduld und Fachkompetenz, damit das Kind diese positiv und unbelastet erfahren kann.

Wichtig ist, dass alle Beteiligten gemeinsam das Wohlergehen des Kindes anstreben. Dazu benötigen wir die Eltern als Kommunikations- und Kollaborationspartner.

Im Wesentlichen geht es in der Betreuung darum, das Kind als vollwertige Person anzuerkennen, seinen Rhythmus zu respektieren, persönliche Fähigkeiten zu unterstützen und soziale Kompetenz zu üben.

Mit diesem Ziel wird dem Kind die Möglichkeit gegeben:

- ❖ seinen Körper und seine Gefühlswelt zu entdecken,
- ❖ mit Neugierde seine Umwelt zu erkunden,
- ❖ Grenzen kennenzulernen, die ein Zusammenleben erst ermöglichen;
- ❖ Selbständigkeit und Sicherheitsgefühl zu erlangen.

Damit sich das Kind in einem ebenso wichtigen wie prägenden Lebensabschnitt positiv entwickeln kann, haben wir im RZKB ein pädagogisches Konzept erarbeitet, in dem die wichtigsten Grundsätze, wie z.B. die Kontinuität und das Individualisieren der Beziehung oder das autonome Spiel in der Betreuung, berücksichtigt werden.

Uns liegt am Herzen, dass jedes Kind sich bei uns wohlfühlt und sich in einer sicheren und liebevollen Umgebung frei entfalten kann.

2.4 Der Tagesmütterdienst des RZKB

Der Tagesmütterdienst besteht seit 1984 und bietet Betreuungsplätze in allen neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft an. Zurzeit arbeiten etwa 75 Tagesmütter für das RZKB (Stand Juli 2019). Die Tagesmütter betreuen prioritär Kleinkinder zwischen 0 und 3 Jahren. Nach Absprache können sie jedoch auch die außerschulische Betreuung von Kindern zwischen 3 und 12 Jahren übernehmen, sofern der Schulweg durch die Eltern gewährleistet wird.

Wir sind zuständig für...

- Feststellung der Eignung und Erteilung der Zulassung der Tagesmutter/des Tagesvaters: Die Tagesmütter erhalten nach der Eignungsprüfung durch unseren Dienst eine offizielle Zulassung – die Erlaubnis, als Tagesmutter/-vater zu arbeiten.
- Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Tagesmutter/dem Tagesvater. Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen RZKB und Tagesmutter/-vater und garantiert der Tagesmutter/dem Tagesvater ein Teil-Sozialstatut. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder hängt von verschiedenen Faktoren ab, z.B. wieviel Platz bei der Tagesmutter/dem Tagesvater zur Verfügung steht. In der Regel werden 4 bis max. 6 Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig betreut.
- Vermittlung der betreuten Kinder
- Rechnungsstellung, Finanz- und allgemeine Verwaltung
- Versicherungs- und Haftungsfragen
- Begleitung der Eltern ebenso wie der Tagesmutter/des Tagesvaters. Die Sozialarbeiterinnen des Tagesmütterdienstes unterstützen und begleiten die Tagesmütter/-väter. Sie unterhalten Kontakte mit den Eltern. Sie sind somit ebenso Ansprechpartner für die Tagesmutter/-vater wie auch für die Eltern, z.B. bei pädagogischen oder organisatorischen Fragen.

- Fortbildungsangebote
- Vermittlung und Beratung bei auftretenden Fragen und Schwierigkeiten.
- Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen.

3 Die Zusammenarbeit mit dem Tagesmütterdienst

3.1 Aufgabenbeschreibung der Tagesmutter/des Tagesvaters

Der Tagesmütterdienst erwartet seitens der Tagesmutter/des Tagesvaters Einsatz für die Zielsetzung des Dienstes gemäß den Leitlinien des RZKB, das Einfügen in die Strukturen des RZKB, die Bereitschaft zur Weiterbildung, Kollegialität und Teamgeist sowie die korrekte und gewissenhafte Erledigung der nachfolgend kurz beschriebenen Aufgaben:

Die konkrete pädagogische Arbeit sowie die täglichen Abläufe und Aufgaben erfolgen selbstständig unter Einhaltung des pädagogischen Konzeptes und unter Einhaltung des Ethikkodex und der Inneren Ordnung für Tagesmütter/-väter des RZKB (auf Anfrage erhältlich). Dies in Absprache und gegebenenfalls unter Anleitung der begleitenden Sozialassistentin des Tagesmütterdienstes.

Die Aufgabenbereiche sind folgende:

- die professionelle Betreuung der Kleinkinder entsprechend dem pädagogischen Konzept des RZKB
- alle für die Sicherheit, das optimale Wohlbefinden und die Gesundheit der Kinder notwendigen Maßnahmen und Handreichungen
- die notwendigen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Betreuung
- die frische Zubereitung einer warmen Mittagsmahlzeit für die betreuten Kinder (die keine Milchflasche mehr trinken). Diese ist ausgewogen und wird nach Bedarf in Brei-Form, zerkleinert oder als normale Kost angeboten. Sie/Er sorgt außerdem täglich für 2 Zwischenmahlzeiten (Obst, Brot o.Ä.). Die Zutaten dazu kauft sie/er möglichst regional und saisonal ein. Während der Betreuung wird ausschließlich Wasser gereicht.
- die professionelle und respektvolle Zusammenarbeit mit den Eltern
- effektive, konstruktive und professionelle Funktionsweise in Zusammenarbeit mit dem Tagesmütterdienst

- die korrekte und gewissenhafte Erledigung der zum täglichen Ablauf gehörenden administrativen Abwicklungen.

3.2 Art der Zusammenarbeit

Der Tagesmütterdienst nimmt die Anfragen der Erziehungsberechtigten auf einen Betreuungsplatz entgegen, bearbeitet diese und vermittelt der Tagesmutter/dem Tagesvater die zu betreuenden Kinder. Das RZKB schließt mit den Eltern einen Betreuungsvertrag ab.

Die Tagesmutter/der Tagesvater verpflichtet sich, die Vorgehensweise der Platzvermittlung des RZKB sowie die Vereinbarungen des Betreuungsvertrags zwischen RZKB und den Eltern zu respektieren. Jede Änderung dieser Vereinbarungen (wie z.B. Betreuungszeiten) muss zwingend in Schriftform mit dem RZKB erfolgen.

Das RZKB stellt der Tagesmutter/dem Tagesvater eine Sozialassistentin an die Seite, die sie ebenso wie die Eltern der betreuten Kinder begleitet und berät. Gemeinsam arbeiten sie an der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Betreuung. Passend zum Kompetenzprofil und zum Bedarf stellt das RZKB jährlich ein kostenloses Weiterbildungsangebot von mindestens zehn Stunden zur Verfügung.

Die Tagesmutter/der Tagesvater verpflichtet sich, an allen notwendigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Dazu gehören mindestens im 5-Jahres-Rhythmus die verpflichtende Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der durch den Tagesmütterdienst organisiert wird, sowie innerhalb der ersten 5 Jahre die Teilnahme an allen 5 Basis-Modulen zum pädagogischen Konzept des RZKB und anschließend die jährliche Teilnahme an mindestens einer pädagogischen Weiterbildung.

Für die Teilnahme an mindestens zehn Stunden erhält die Tagesmutter/der Tagesvater eine Jahrespauschale von 115,57 €; 15 St.: 150% von 115,57 €; 20 St.: 200% von 115,57 €. (Stand 1.1.2020).

Die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen findet nach vorheriger Absprache mit dem RZKB statt.

Die Tagesmutter / der Tagesvater verpflichtet sich, bei Bedarf (selten) auch an Eltern- und Entwicklungsgesprächen nach Feierabend teilzunehmen, die ebenfalls nach vorheriger

Absprache mit dem RZKB stattfinden und nicht als entschädigte Arbeitszeit gelten – ebenso wie Weiterbildungszeiten nicht als entschädigte Arbeitszeiten gelten.

3.3 Räumlichkeiten und Ausstattung

3.3.1. Sicherheit

Die Tagesmutter/der Tagesvater betreut die Kinder in angemessen großen, sicheren und sauberen Räumlichkeiten mit Zugang zum Außengelände für Außenaktivitäten. Sie/er gestaltet diese so, dass eine maximale Sicherheit gewährleistet ist und die Hygiene eingehalten wird.

Seit dem 22. Mai 2014 sind die Sicherheitsbestimmungen durch einen ministeriellen Erlass geregelt. Genaueres entnehmen Sie der Broschüre „Wegweiser zur sicheren Gestaltung der Kleinkindbetreuung“, die Sie bei Interesse im Ministerium der DG oder von uns erhalten können.

Die Tagesmutter/der Tagesvater erklärt sich bereit, zusammen mit der zuständigen Sozialassistentin die Räumlichkeiten auf ihre korrekte Beschaffenheit zu überprüfen und gegebenenfalls Veränderungen vorzunehmen.

3.3.2. Materialausstattung

Der Tagesmütterdienst stellt einen Großteil der zur Kinderbetreuung notwendigen Grundausstattung in gutem Zustand und den Sicherheits- und Hygienevorschriften entsprechend zur Verfügung, z.B. Bettchen, Hochstuhl, Kindermöbel (Tisch und Stühle), Sicherheitsgitter, Buggy, Wickelkissen. Ein achtsamer Umgang mit diesem Material wird vorausgesetzt. Sobald es nicht mehr benötigt wird, muss es sauber und intakt zurückgegeben werden.

Das Ziel des Tagesmütterdienstes ist es, eine qualitativ gute Betreuung anzubieten. Um dies zu ermöglichen, sind die Tagesmütter unter anderem verpflichtet, Spielmaterial zur Verfügung zu stellen. Auch dabei unterstützt das RZKB die Tagesmütter seit einigen Jahren mit Hilfe von Zuschüssen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Das Spielmaterial ist, wie das Betreuungsmaterial, eine Leihgabe des Dienstes und muss bei Beendigung der Tätigkeit als Tagesmutter im bestmöglichen Zustand zurückgegeben werden.

Mit Büchern groß werden

Der Dienst verleiht reihum Bücherkisten, die bei den Hausbesuchen durch die Sozialassistentin ausgetauscht werden. Mit Büchern lernen Kinder, Dinge und Geschichten zu erkennen und sich auszudrücken. Außerdem bietet dies die Möglichkeit, ihren Wortschatz zu erweitern. Sie unterstützen die Beziehung zum Erwachsenen und vor allem macht gemeinsames Lesen Spaß. Alle freuen sich natürlich über saubere und intakte Bücher. Die Tagesmutter achtet auf einen korrekten Umgang mit den Büchern und führt bei Bedarf sauber kleine Reparaturen durch, bevor die Kiste zur nächsten Tagesmutter weitergereicht wird.

3.3.3. Hygiene

Die Betreuungsräume müssen absolut rauchfrei sein, nicht nur während der Betreuungszeit. Die Tagesmutter sorgt für die Einhaltung dieser Regel, auch gegenüber Besuchern.

Grundsätzlich wäscht die Tagesmutter/der Tagesvater sich regelmäßig gründlich die Hände, um sich und die Kinder oder Familienangehörige vor Krankheitserregern zu schützen.

Nach Möglichkeit reserviert die Tagesmutter für das Wickeln der Kinder einen separaten Platz. Sie achtet auf die Hygiene bei allen Handlungen. (Händewaschen nach dem Wickeln, Desinfektion des Wickelkissens ...)

Die Tagesmutter/der Tagesvater informiert das RZKB über die Haltung oder Neuanschaffung von Haustieren. Diese müssen regelmäßig geimpft und einer Floh- und Wurmkur unterzogen werden. Der Nachweis wird dem RZKB auf einfache Anfrage vorgelegt. Vom RZKB definierte Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zur Tierhaltung sind einzuhalten, z.B. feuchte Bodenreinigung täglich vor Betreuungsbeginn.

Vor Beginn des Betreuungsvertrages verpflichtet sich die Tagesmutter/der Tagesvater dazu, die Erziehungsberechtigten über das Vorhandensein eines Haustieres zu informieren;

Insofern die/der Tagesmutter/-vater Haustiere hält oder sich neue Haustiere aneignet, die in Kontakt mit den betreuten Kindern kommen, informiert sie/er den Tagesmütterdienst, der

dann die Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kindern informiert und die Kenntnisnahme durch gegenzeichnen lässt.

Die Haftpflichtversicherung führt die Anwesenheit des Tieres auf.

3.3.4. Der Schlafplatz – integraler Bestandteil des Betreuungsplatzes

Jedes Kind muss seinen festen Schlafplatz haben, das heißt es schläft immer im selben Raum, im selben Bett. Das Kinderbett ist sauber und in gutem Zustand und entspricht den Sicherheitsbedingungen.

Sollte ein Bett für mehrere Kinder genutzt werden, muss für jedes Kind eigene Bettwäsche gebraucht werden. Die Bettwäsche ist sauber und wird regelmäßig gewechselt.

Jedes Kind muss ungestört schlafen können. Sein Bett befindet sich demzufolge nicht in der Küche, im Abstellraum, im Badezimmer/Toilette oder einem anderen Raum, der während der Schlafzeit genutzt wird.

Es dürfen mehrere Kinder im selben Raum gleichzeitig schlafen, wenn sie sich nicht gegenseitig stören.

Haustiere dürfen sich nicht in den Schlafräumen aufhalten.

3.4 Rahmenbedingungen der Betreuung

3.4.1. Die Betreuungszeiten

Um den Eltern ein angemessenes Betreuungsangebot anbieten zu können, erwarten wir, dass Tagesmütter/Tagesväter mindestens von 8:00 bis 17:00 Uhr an mindestens drei Tagen pro Woche arbeiten.

Betreuungszeit = Arbeitszeit

Die Tagesmutter/der Tagesvater ist sich bewusst, dass ihr/sein Zuhause nun während der Betreuungszeiten ihr Arbeitsplatz ist. Betreuungszeit ist Arbeitszeit, somit muss Hausarbeit auf das nötigste begrenzt werden. Die Bedürfnisse der betreuten Kinder haben Priorität.

Prinzipiell sollte die Tagesmutter/der Tagesvater daher keinen Besuch während der Betreuungszeiten empfangen. In jedem Fall ist dieser auf ein Minimum zu reduzieren. Die Aufmerksamkeit der Tagesmutter/des Tagesvaters muss immer bei den Kindern sein. Außerdem ist ein Aspekt unseres pädagogischen Konzeptes die Kontinuität der Betreuung. Eine ständige Unterbrechung durch wechselnden Besuch wäre daher nicht im Sinne der Kinder.

3.4.2. Außenaktivitäten

Um als Tagesmutter/-vater anerkannt zu werden ist ein Zugang zum Außenbereich erforderlich. Sie/er nutzt diesen so oft es geht! Der Tagesmütterdienst des RZKB empfiehlt das freie Spiel im Garten oder einen Spaziergang. Ganztagesausflüge sind mit mehreren Kleinkindern schwer zu organisieren und auch nicht im Sinne der Kleinkinder, da sie dann auf ihre gewohnten Abläufe und Ankerpunkte verzichten müssten.

3.4.3. Fotos

Die Tagesmutter/der Tagesvater darf während der Betreuungszeit vom Tageskind Fotos mit Fotokamera oder Smartphone machen, sofern die Eltern dem im Betreuungsvertrag zugestimmt haben. Die Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen dieser Einverständniserklärung verwendet werden.

3.4.4. Aufsichtspflicht und Notfall-Ersatz

Grundsätzlich gilt, dass die Tagesmutter/der Tagesvater die Aufsicht der betreuten Kinder persönlich gewährleistet. Einzige Ausnahme bildet ein Notfall, d.h. ein unvorhersehbares und plötzlich auftretendes Ereignis mit Auswirkungen auf die Betreuung (wie z.B. ein Unfall der Tagesmutter/des Tagesvaters, eines Kindes).

In diesem Fall muss der Tagesmütterdienst umgehend informiert werden. Betrifft der Notfall ein Kind, leistet die Tagesmutter/der Tagesvater Erste Hilfe und ruft den Notdienst. Sie begleitet das kranke bzw. verletzte Kind ins Krankenhaus während der Tagesmütterdienst die Notbetreuung organisiert.

3.4.5. Spazieren und Auto-/Busfahrten

Entsprechend unserem Betreuungskonzept befürworten wir Bewegung an der frischen Luft. Die Tagesmütter unternehmen dementsprechend auch Spaziergänge mit den Kindern. Bei vorliegendem schriftlichem Einverständnis der Eltern (Anlage 6 des Betreuungsvertrags) darf die Tagesmutter/der Tagesvater die betreuten Kinder unter korrekter Nutzung eines angepassten Rückhaltesystems im Privatfahrzeug mitnehmen, wenn dies unvermeidbar ist. Die Fahrzeit ist so kurz wie möglich und darf keine Wartezeit beinhalten. Keinesfalls darf das Kind im Auto allein gelassen werden. Der Nachweis einer gültigen Insassenversicherung muss dem Tagesmütterdienst vorgelegt werden.

3.4.6. Außerschulische Betreuung bei der Tagesmutter

Eine Tagesmutter/ein Tagesvater darf sich im Rahmen ihres Betreuungsauftrags entscheiden, zusätzlich außerschulische Betreuung anzubieten. In diesem Fall kann sie zusätzlich zur maximalen Zahl der gleichzeitig betreuten Kleinkinder noch zwei ältere Kinder (3-12 Jahre) betreuen. Voraussetzung ist, dass die Eltern den Transport zwischen Schule und Betreuungsstandort gewährleisten. Diese Form der Betreuung findet in den meisten Fällen im Sinne der Kontinuität für das Kind als Fortführung der Kleinkindbetreuung bei derselben Tagesmutter/demselben Tagesvater statt.

3.4.7. Verschwiegenheitspflicht

Durch ihren/seinen Beruf hat die Tagesmutter/der Tagesvater Einblick in das Familienleben des betreuten Kindes, seinen Gesundheitszustand, sein Verhalten, ... Sie darf dieses Wissen nicht weitertragen und muss ihrer Umgebung und anderen Eltern gegenüber diesbezüglich diskret sein. Während und nach Ablauf des Vereinbarungsverhältnisses verpflichtet sich die Tagesmutter/der Tagesvater, Stillschweigen zu bewahren bezüglich aller erhaltenen Informationen im Zuge der Tätigkeit für das RZKB. Er/Sie unterwirft sich während sowie nach Ablauf des Vereinbarungsverhältnisses den Bestimmungen der Artikel 14 und 15 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung wie in Anlage 3 wiedergegeben. Sie kann sich jedoch jederzeit an ihre Sozialassistentin wenden und Probleme oder Schwierigkeiten besprechen. Die Sozialassistentin ist ihrerseits an die berufliche Schweigepflicht gebunden.

Das RZKB verpflichtet sich zur verantwortlichen Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, also auch jener der Tagesmutter/des Tagesvaters, gemäß seiner Datenschutzerklärung.

3.5 Zusätzliche Vereinbarungen

3.5.1. Nebentätigkeit:

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Dekretes vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung verpflichtet sich die Tagesmutter/der Tagesvater, keine berufliche oder außerberufliche Aktivität auszuüben, die nicht mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren ist oder die sie während der Dienstleistungsstunden von der Betreuung der Kinder abhalten könnte.

Zudem ist jede entgeltliche oder das Vereinbarungsverhältnis beeinträchtigende Beschäftigung nur mit Zustimmung des Tagesmütterdienstes zulässig.

3.5.2. Mögliche Praktikumsbegleitung

Gemäß Artikel 131 desselben Dekretes kann die/der konventionierte Tagesmutter/Tagesvater nach Absprache mit dem Tagesmütterdienst eigenverantwortlich Praktikanten betreuen. Der Praktikant/die Praktikantin gilt als zusätzliche Person im Haushalt und muss demzufolge beim Tagesmütterdienst angemeldet werden. Die Eltern der betreuten Kinder müssen ebenfalls mindestens eine Woche vor Praktikumsbeginn schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden. Der Praktikant/die Praktikantin ersetzt nicht die Tagesmutter/den Tagesvater und darf niemals mit den betreuten Kindern allein gelassen werden.

3.5.3. Informationspflicht

Die Tagesmutter/der Tagesvater macht sich mit dem Leitbild, dem Konzept und der Hausordnung des RZKB vertraut (Informationsbroschüre für die Eltern).

Sie kann die Fragen der Eltern zu den Regelungen des Tagesmütterdienstes beantworten und verweist im Zweifelsfall direkt an die zuständigen Mitarbeiterinnen im Tagesmütterdienst.

4 Unser pädagogisches Betreuungskonzept in der Kleinkindbetreuung

4.1 Die harmonische Gestaltung der Betreuung

Vor Beginn der Betreuung finden verschiedene Kontakte zwischen den Eltern und den Sozialarbeiterinnen oder der Leiterin der Kinderkrippe statt.

Diese dienen dazu, die Eltern mit den Funktionsweisen des RZKB und mit den Abläufen vertraut zu machen. Auch im Verlauf der Betreuung kann jederzeit mit dieser Ansprechpartnerin Kontakt aufgenommen werden – beispielsweise um Fragen zu erörtern oder um Anregungen zu äußern, denn die Meinung der Eltern ist uns wichtig!

4.2 Der erste Empfang/Eingewöhnung¹

Um eine Betreuung harmonisch gestalten zu können, müssen Tagesmutter/-vater und das Kind sowie seine Eltern einander kennen lernen und Vertrauen zueinander aufbauen. Um diese Beziehung zu knüpfen, braucht jedes Kind notwendigerweise eine Eingewöhnungsphase. Es bekommt so die Gelegenheit, sich progressiv an die neue Betreuungssituation zu gewöhnen.

Die Eingewöhnung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater wird dem Bedürfnis und dem Alter des Kindes angepasst. Die Dauer findet nach Absprache mit der Tagesmutter/dem Tagesvater statt (± 2 Wochen).

In einem Gespräch mit der Tagesmutter/dem Tagesvater werden Besonderheiten im Umgang mit dem Kind vermittelt und die wichtigsten Informationen schriftlich festgehalten. Als Basis dazu dient der Informationsfragebogen, der Bestandteil des Betreuungsvertrags ist.

¹ Wir sprechen auch von „Einlebung“, um zu verdeutlichen, dass es nicht darum geht, sich einzugewöhnen im Sinne einer antrainierten Anpassung, sondern dem Kind in seinem Rhythmus zu ermöglichen, allmählich in einer anfangs fremden Umgebung heimisch zu werden, mit ihr vertraut.

Durch mehrmalige Besuche, in Begleitung von mindestens einem Elternteil, soll dem Kind die Möglichkeit gegeben werden, sich mit der neuen Bezugsperson, mit den Betreuungsräumlichkeiten, dem Spielmaterial und den anderen Kindern vertraut zu machen.

Anschließend soll eine zuerst sehr kurze Abwesenheit der Eltern vorgesehen werden. Für das Kind ist es wichtig, dass die Eltern sich von ihm verabschieden und ihm klar zu verstehen geben, dass sie wiederkommen. Dies wird dem Kind helfen, die Sicherheit zu erlangen, dass es nicht verlassen wird, und sich auf eine neue Bezugsperson -die Tagesmutter/den Tagesvater- einzustellen. Erst wenn dieses Vertrauen aufgebaut ist, kann die Betreuung unter bestmöglichen Bedingungen starten.

4.3 Der tägliche Empfang

Im Alltag soll stets ausreichend Zeit für die Begrüßung zwischen dem Kind und der Tagesmutter/dem Tagesvater vorgesehen werden. Dies ist auch der Zeitpunkt, an dem die nötigen Informationen über den Vortag und die Nacht zwischen Eltern und Tagemutter ausgetauscht werden.

Das Kind benötigt ausreichend Zeit, jede Verabschiedung bewusst zu leben.

4.4 Die Kontinuität in der Betreuung

Die Kontinuität in der Betreuung spiegelt sich in den Aktivitäten und der Erfüllung der Bedürfnisse des Kindes wider. Es soll möglichst ohne Unterbrechung und bis zum Ende einer Aktivität bzw. einem Spiel nachgehen können. Gleiches gilt für Essen und Schlafen. Rhythmus und Rituale in der Betreuung sind dabei wichtig. Sie bieten dem Kind Struktur und es kann sie progressiv verinnerlichen. So lernt es z.B., dass Babys zuerst gefüttert werden und erst anschließend die Größeren essen, dass jedes Kind in Ruhe gewickelt wird usw.

Diese Gewohnheiten werden natürlich dem Entwicklungsstadium eines jeden Kindes und der jeweiligen Betreuungssituation angepasst.

Kontinuität vermittelt dem Kind Sicherheit. Es kann sich an einem klaren Rahmen orientieren und sich darin entfalten. Diese Sicherheit baut ein Kind nur auf, wenn die Betreuung

regelmäßig verläuft und nicht durch lange Abwesenheit unterbrochen wird. Deshalb ist die Betreuung an mindestens zwei ganzen oder vier halben Tagen pro Woche Pflicht.

4.5 Die individuelle Beziehung

Die Betreuung verläuft in einer altersgemischten Kindergruppe. Jedes Kind braucht jedoch zu gewissen Zeiten eine individuelle Beziehung zu seiner Tagesmutter/seinem Tagesvater. So werden manche Aktivitäten, bei denen das Kind den Erwachsenen benötigt (wie Füttern, Wickeln und Schlafenlegen), zu einem privilegierten Moment gestaltet, während dem die Tagesmutter/der Tagesvater sich – möglichst ohne Unterbrechung – mit dem Kind individuell befasst.

Auch in der Kinderkrippe wird die Individualität in der Beziehung im Laufe des Tages kontinuierlich beibehalten: so wird z.B. die Person, die das Kind füttert, sich ebenfalls um das Wickeln sowie um den Mittagsschlaf dieses Kindes kümmern. Nach Möglichkeit wird sie auch beim Aufwachen wieder für das Kind da sein.

4.6 Ernährung der betreuten Kinder

Solange das Kind noch Milchflaschen trinkt, geben die Erziehungsberechtigten seine gewohnten Flaschen und Sauger sowie ausreichend Muttermilch oder Milchpulver mit zur Betreuung.

Täglich kocht die Tagesmutter/der Tagesvater mittags eine warme Mahlzeit für alle betreuten Kinder.

Die Tagesmütter/-väter bereiten die Mahlzeiten frisch zu. Die Mahlzeiten sind frisch und ausgewogen und je nach Alter und Entwicklungsstand oder Vorliebe der Kinder püriert, grob zerkleinert oder als Normalkost anzubieten. Es soll pro Woche nur eine Suppenmahlzeit geben, damit die Kaumuskulatur der Kinder sich ausreichend entwickeln kann.

Die Tagesmutter/der Tagesvater verwendet entweder frisches oder tiefgefrorenes Gemüse. Konservendosen oder Fertigprodukte sind nicht gestattet.

Als Zwischenmalzeit morgens und nachmittags bietet die Tagesmutter/der Tagesvater frisches Obst, ein Butterbrot mit Aufschnitt, Käse oder (möglichst selbstgemachter) Marmelade (wenig

Zucker) oder ungesüßten Naturjoghurt an. Süße Brotaufstriche wie z.B. Nussnougatcreme sind nicht erlaubt.

Zuckerhaltige Speisen sind in der Regel verboten. In Ausnahmefällen (z.B. zum Geburtstag eines Kindes) dürfen die Kinder bei der Tagesmutter/dem Tagesvater Kuchen, Eis oder ähnliches essen.

Als Getränk wird ausschließlich Wasser gereicht.

Eltern dürfen nicht dazu angehalten werden, zusätzliche Kosten zu tragen oder für das Kind Essen von zu Hause mitzubringen (außer Frühstück, wenn dies zuhause nicht eingenommen wurde, Bio-Nahrung, spezielle Allergie- oder Diät-Kost und Milchpulver).

4.7 Das autonome Spiel

Die Raumgestaltung ist neben der guten Beziehung zur Betreuungsperson eine wesentliche Voraussetzung, um das autonome Spiel zu ermöglichen. Das Spielmaterial soll vielfältig und für jedes Kind gut erreichbar sein.

Wichtig ist, dass das Kind seinen Tagesablauf aktiv mitgestaltet, sein Spiel frei wählt und sich nicht in ein vorgefertigtes Programm einfügen muss. Zudem besteht keinerlei Leistungs- oder Erwartungshaltung.

Konkret bedeutet dies: Die spontan geschaffenen „Kunstwerke“ werden nicht bewertet. Auch das Puzzle, das ein Kind auswählt, muss nicht unbedingt altersgemäß oder in einer bestimmten Zeit fertig sein.

So wird dem Kind Freiraum gewährt auszuprobieren, zu experimentieren und eigene Akzente zu setzen. Dieser Erfahrungsraum, den die Kinder spielerisch, aus Neugierde und mit viel Freude entdecken, ist sehr vielgestaltig und ermöglicht Lernprozesse ohne Leistungsdruck.

4.8 Respekt der Integrität des betreuten Kindes

Die Tagesmutter/der Tagesvater legt in der Betreuung eine respektvolle Haltung an den Tag, sowohl betreffend die körperliche als auch die emotionale Hülle des Kindes. Dies verbietet:

- Jede Art des körperlichen Übergriffs wie Schlagen, Schütteln, Klapse oder grobes Anfassen ebenso wie jede andere Art der körperlichen Bestrafung
- Knuddeln und Küsschen gegen den Willen des Kindes
- Rauchen in den Betreuungsräumen
- Ein Kind hungern lassen oder zum Essen zu zwingen (sei es auch nur ein Löffel)
- Die Gefährdung der Sicherheit des Kindes
- Ausgrenzung
- Vernachlässigung der Kinder z.B. indem Sie unnötig lange im Bett liegen müssen oder auf ihr Weinen nicht in angemessener Zeit reagiert wird.

Die Tagesmutter/der Tagesvater respektiert den Rhythmus des Kindes bei der Sauberkeitserziehung: die Windel wird bei Bedarf zeitnah gewechselt, das Kind erhält diese solange es sie benötigt und wird nicht genötigt, ohne auszukommen oder diese gegen seinen Willen zu tragen.

Grundsätzlich gilt: Die Tagesmutter/der Tagesvater zeigt dem Kind den Respekt, den Sie umgekehrt auch von ihm erwartet und geht mit gutem Beispiel voran. Einer der besten Wege, Respekt vorzuleben, ist es, sowohl höflich und gelassen als auch konsequent und dabei stets achtsam und wertschätzend zu sein.

4.9 Mit unserem Konzept unvereinbar ist folgendes:

- Fernsehen, ein laufendes Fernsehgerät oder der Einsatz von Videos, auch wenn außerschulisch betreute Kinder da sind.
- Die Nutzung einer Laufhose (auch „Geh-frei“ genannt).
- Kinder betreuen, die nicht beim RZKB angemeldet sind.
- Kinder alleine oder von einer dritten Person betreuen lassen.
- Sauberkeitserziehung unter Zwang und ohne die nötige Reife des Kindes.
- Den Eltern zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.

Jedes Kind wird als vollwertige Person anerkannt und mit seinen körperlichen und seelischen Bedürfnissen wahrgenommen und respektiert.

5 Entschädigung und Teilstatut/Sozialversicherung

5.1 Arbeitszeit

Um den Eltern ein angemessenes Betreuungsangebot anbieten zu können, verpflichtet die Tagesmutter/der Tagesvater sich dazu, mindestens an drei Tagen pro Woche in der Zeitspanne von 8:00 bis 17:00 Uhr Betreuung zu gewährleisten.

Sie verpflichtet sich außerdem, die jährliche Mindestbeschäftigung von 34% beziehungsweise 288 Betreuungstagen² einzuhalten und auch ein Betreuungskapital von 115 Betreuungstagen pro Monat nicht zu überschreiten.

Bei der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Tagesmutter/-vater und RZKB wird ein Betreuungsstundenplan verbindlich festgehalten. Eine Abänderung dieses Stundenplans bedarf der vorherigen Absprache zwischen der Tagesmutter/dem Tagesvater und dem RZKB mindestens 60 Kalendertage vor Inkrafttreten des neuen Stundenplans.

5.2 Entschädigungen

5.2.1. Kostenentschädigung

Die Tagesmutter/der Tagesvater erhält pro betreutes Kind eine Kostenentschädigung gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung vom 22. Mai 2014. Diese Entschädigung gilt nicht als Einkommen, sondern als Entschädigung für durch die Betreuung entstandene Auslagen (Nahrungsmittel, Strom, Wasser, Heizung), ist indexgebunden und nicht steuerpflichtig. Sie entspricht folgenden Beträgen pro betreutes Kind (Stand April 2020): Ganztagsbetreuung (5-8 Stunden) 21,24€, Halbtagsbetreuung (bis zu 5 Stunden) 12,74€, Dritteltagsbetreuung (für Kinder ab 3 Jahren, die außerschulisch betreut werden) 8,50€.

² 1 Betreuungstag = 1 Ganztagsbetreuung pro Kind (Halb- und Dritteltagsbetreuungen zählen zur Hälfte bzw. zu 1/3)

Für Kinder mit besonderem Pflegebedarf gemäß Artikel 73 § 2 desselben Erlasses gelten erhöhte Beträge: Ganztagsbetreuung 31,86€, Halbtagsbetreuung 19,11€, Dritteltagsbetreuung 12,75€. Ein entsprechender Antrag muss durch die Tagesmutter/den Tagesvater eingereicht werden.

Außerdem erhält die Tagesmutter/der Tagesvater im Rahmen einer Langzeitbetreuung über 8 Stunden hinaus pro Kind folgende Zuschläge: 9. Stunde 1,04€, 10. Stunde 1,56€ und jede weitere Stunde 3,64€.

Der Tagesmütterdienst organisiert die pünktliche monatliche Bezahlung der Tagesmutter/des Tagesvaters in Funktion des von ihr eingereichten Anwesenheitsformulars. Dies erlaubt der Tagesmutter/dem Tagesvater, den finanziellen Aspekt komplett aus der Beziehung mit den Eltern herauszuhalten. Die Auszahlung dieser Entschädigung ist unabhängig vom einkommensbezogenen Tarif der Eltern und unabhängig von der Tatsache, ob die Eltern die Betreuungskosten (pünktlich) bezahlen oder nicht.

5.2.2. Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung ist eine Leistung, die das LfA Tagesmüttern/Tagesvätern gewährt, wenn sie wegen der Abwesenheit von bei ihr/ihm eingeschriebenen Kindern aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, Einkommenseinbußen hinnehmen müssen.

Die Ausfallentschädigung wird ausgezahlt für Betreuungstage, die die Tagesmutter/der Tagesvater nicht ableisten kann, aufgrund der Abwesenheit – unabhängig von seinem Willen – der Kinder, die bei ihm gemeldet sind und normalerweise betreut werden.

Folgende Umstände gelten als „Umstände unabhängig vom Willen der Tagesmutter/des Tagesvaters“:

- die Abwesenheit des Kindes infolge des Urlaubs der Eltern des zu betreuenden Kindes oder infolge von Krankheit des Kindes,
- eine Tätigkeit, die nicht ausgeübt wurde, weil die Betreuung von Kindern aus Gründen der höheren Gewalt nicht möglich war oder weil die Betreuung von Kindern aufgrund einer ansteckenden Krankheit einer Person in der Familie der Tagesmutter/des Tagesvaters verboten war.

Als „Umstände unabhängig vom Willen der Tagesmutter/des Tagesvaters“ gelten nicht:

- eine Tätigkeit, die als Folge des Urlaubs des der Tagesmutter/Tagesvaters nicht ausgeübt wurde,
- eine Tätigkeit, die nicht ausgeübt wurde, weil die Tagesmutter/der Tagesvater an einem gesetzlichen Feiertag oder einem anderen Tag keine Betreuungsleistung erbringen möchte.

Das RZKB berechnet für die Tagesmutter/den Tagesvater die ihr/ihm zustehenden Ausfallentschädigungen gemäß der von ihr/ihm eingereichten Anwesenheitstabelle der Kinder. Diese kann dann bei einer Zahlstelle der Wahl eingereicht werden. Dabei handelt es sich entweder um die öffentliche Einrichtung, die HfA (Hilfskasse für Arbeitslosenunterstützung), oder um eine Einrichtung, die von einer Gewerkschaft (CGSLB, CSC oder FGTV) errichtet wurde.

Nach Einreichung dieses Formulars führt die Zahlstelle die Auszahlung der Ausfallentschädigung durch.

Die Ausfallentschädigung ist Tagesmüttern/-väter mit Teilstatut vorbehalten.

5.3 Sozialversicherungsstatut für konventionierte Tagesmütter/Tagesväter

Der Anschluss der Tagesmutter/des Tagesvaters an den Tagesmütterdienst des RZKB gibt ihr das Recht auf **das Teilstatut für Tagesmütter**. Es handelt sich nicht um ein Arbeiter-/Angestellten-Statut. Das Teilstatut bringt folgende Vorteile: Sozialversicherung, Krankenversicherung, Berufskrankheits- und Arbeitsunfallversicherung, Ausfallentschädigung bei fehlenden Betreuungstagen, Anrecht auf Kinderzulagen und Altersrente (Quelle: Ein Sozialstatut für Tagesmütter/-väter, herausgegeben durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit. [Statuts social pour les accueillants d enfants one.pdf](#))

Zusammenfassung des Teilstatut für Tagesmütter/-väter

Voraussetzung: Zulassung durch und Vereinbarung mit dem Tagesmütterdienst des RZKB

Angepasste Arbeitsmöglichkeiten	<p>*Vollzeitbeschäftigung = 4 Kinder/Tag an 5 Tagen die Woche *88 Betreuungstage im Monat sind das Maximum *Teilzeitarbeit ist möglich</p>	
Einkommen	pro Kind und pro Tag	steuerfrei
Sozialversicherung	<p>*Krankenversicherung * Berufskrankheit und Arbeitsunfall * Ausfallentschädigung bei fehlenden Betreuungstagen * Kinderzulagen * Altersrente</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit, auf die jeweiligen Ersatzeinkünfte zu verzichten. Ersatzeinkommen ist zu versteuern.</p>
Finanzielle Basis	Fiktiver Bruttolohn von etwa 1500€ (Stand 2015)	<p>Eine ONSS-Formel schafft eine direkte Verbindung zu den effektiven Betreuungstagen. Den Arbeitstagen gleichgestellt sind: Krankheitstage, Urlaubstage (vier Wochen), gesetzliche Feiertage, entschädigte fehlende Betreuungstage.</p>
Begrenzung:	<p>Das Teilstatut bietet kein Anrecht auf: * Urlaubsgeld * Arbeitslosengeld * Dreizehnter Monat * Frühpension</p>	
Tagesmutter mit Anspruch auf Witwenrente	Anrecht auf Sozialversicherung besteht bereits durch Witwenstatut.	darf kein Ersatz- Einkommen beantragen
Personen mit Zeitkredit	haben bereits Anrecht auf Sozialversicherung durch ihr Statut	dürfen nur Ausfallentschädigung für fehlende Betreuungstage beantragen
Tagesmutter hat VIPO Anspruch als Person zu Lasten	drei Bedingungen sind zu erfüllen um weiterhin VIPO-Vorteile zu haben.	Siehe Broschüre: Teilstatut. Nachfrage bei der Krankenkasse!
Soziale Lasten	<p>*des Arbeitgebers *des Arbeitnehmers</p>	<p>R.Z.K.B. ca. 5 % vom realen Einkommen</p>
Administrative Abwicklung	R.Z.K.B.	

5.3.1. Anmeldung bei der Krankenkasse

Die Tagesmutter/der Tagesvater lässt sich als Hauptversicherter bei einer Krankenkasse der Wahl eintragen und hat somit Anrecht auf:

- die Erstattungen für Gesundheitspflege durch die Krankenkasse (Arztbesuche, Medikamente, Untersuchungen);
- ein Ersatzeinkommen im Fall von Krankheit, Elternschaftsurlaub, Invalidität, Arbeitsunfähigkeit als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;
- Altersrente, Familienzulage, Geburtszulage usw.

Lediglich wenn das Jahreseinkommen den Betrag von 2.517,74 € pro Trimester nicht übersteigt, kann die Tagesmutter/der Tagesvater wahlweise als Mitversicherter ihres/seines Partners eingetragen werden. In diesem Fall erlischt das Anrecht auf Kranken- und Elternschaftsgeld.

Die Höhe dieser Zuwendungen/Entschädigungen wird auf die gleiche Weise festgelegt, wie bei Arbeitnehmern. Als Berechnungsbasis wird mit einem „fiktiven Gehalt“ gearbeitet, welches wiederum proportional zur Zahl der betreuten Kinder errechnet wird.

5.3.2. Urlaub und Abwesenheiten

Es besteht ein nicht entschädigter Urlaubsanspruch von 4 Wochen, dies proportional zu den vorgesehenen Arbeitstagen. Somit ergibt ein Arbeitsplan von 4 Tagen pro Woche einen Anspruch auf 16 Urlaubstage pro Jahr und ein Arbeitsplan von 5 Tage pro Woche ein Anspruch auf 20 Urlaubstage pro Jahr.

Aus organisatorischen Gründen wird der Urlaubsplan bis zum 31. Januar betroffenen Jahres schriftlich dem RZKB und den Eltern seitens des RZKB mitgeteilt.

Eventuelle Abänderungen im Laufe des Jahres sollten die Ausnahme sein und sind mindestens 30 Tage im Voraus mit dem RZKB abzusprechen und den Eltern, unter Berücksichtigung gleicher Frist, voranzukündigen.

Im Rahmen des Sozialstatuts der Tagesmütter/Tagesväter werden die gesetzlichen Feiertage (ausgenommen Kinderbetreuung) und höchstens 20 nicht entschädigte Urlaubstage pro Jahr

mit Arbeitsleistungen gleichgesetzt. Diese Tage werden daher bei der Bestimmung der Sozialversicherungsansprüche der Tageseltern berücksichtigt.

Die anderen Tage, an denen die Tagesmutter/der Tagesvater beschließt, keine Kinder zu betreuen, gelten als Urlaub ohne Gehalt und verleihen keine Sozialversicherungsansprüche.

5.3.3. Krankheitsfall

Arbeitsunfall und Berufskrankheitsregelung

Tagesmütter/Tagesväter fallen in den Anwendungsbereich der Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsregelung des Privatsektors.

Dies bedeutet, dass das RZKB für die Tagesmutter/den Tagesvater zur Deckung des Risikos von Arbeitsunfällen einen Versicherungsvertrag abschließt und für den in der Sozialversicherungsmeldung angegebenen Lohn ein Arbeitgeberbeitrag von 0,32% bei der Föederalagentur für Berufsrisiken (FEDRIS) und von 1% für die Berufskrankheitsregelung entrichtet.

Informationspflicht/ärztliches Attest im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall muss das RZKB umgehend informiert werden. Es informiert die Eltern und organisiert nach Möglichkeit und auf explizite Anfrage der Eltern bei längerer Krankheit der Tagesmutter/des Tagesvaters (über eine Woche hinaus) eine Ersatzbetreuung.

In folgenden Fällen ist ein ärztliches Attest notwendig:

- Bei Krankheit oder Unfall – auch bei Abwesenheit von nur 1 Tag. In diesen Fällen bescheinigt der Arzt die Krankheit und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, ob die Tagesmutter/der Tagesvater ausgefähig ist.
- Dies gilt auch bei ansteckender Krankheit des eigenen Kindes ab dem ersten Tag, wenn dadurch die Betreuung nicht stattfinden kann.
- Bei Verlängerung der Krankheits- oder Unfallzeit: Ein neues Attest ist beizubringen, falls die Abwesenheit sich über den Zeitraum hinaus verlängert, der durch das vorhergehende Attest gedeckt war.

5.3.4. Schwangerschaft

Im Fall einer Schwangerschaft hat die Tagesmutter Anrecht auf 10-15 Wochen Mutterschaftsurlaub. Sie muss mindestens eine Woche vor dem errechneten Geburtstermin und neun Wochen nach der Geburt frei nehmen.

5.4 Haftung und Versicherung

Die Tagesmutter/der Tagesvater ist für die Kinderbetreuung über das RZKB haftpflichtmäßig abgesichert, wobei dies für die Betreuung am o.g. Betreuungsort und für Spaziergänge gilt. Materialschäden, die das Kind während der Betreuungszeit bei der Tagesmutter/dem Tagesvater verursachen könnte, sind nicht durch die Versicherung abgedeckt, denn professionell beaufsichtigte Kinder sind den eigenen Kindern haftpflichtversicherungstechnisch gleichgestellt.

Die betreuten Kinder sind während der Betreuungszeit über das RZKB unfallversichert. Diese Versicherung übernimmt alle Kosten, die nicht durch die Krankenkasse der Eltern gedeckt sind.

Dies gilt jedoch nicht bei Autounfällen, da diese nicht zu einem normalen Betreuungsrisiko gehören. Zur Abdeckung dieses Risikos schließt die Tagesmutter/der Tagesvater eine Insassenversicherung ab und legt sie dem RZKB vor.

Das RZKB übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an oder Verlust von mitgebrachten Spielsachen oder Gegenständen der Kinder.

Die Haftpflichtversicherung greift nicht bei Autounfällen, da diese nicht zu einem normalen Betreuungsrisiko gehören. Für Autofahrten gilt folgende Regelung:

Bei vorliegendem schriftlichem Einverständnis der Eltern (Anlage 6 des Betreuungsvertrags) darf die Tagesmutter/der Tagesvater die betreuten Kinder unter korrekter Nutzung eines angepassten Rückhaltesystems im Privatfahrzeug mitnehmen, wenn dies unvermeidbar ist. Die Fahrzeit ist so kurz wie möglich und darf keine Wartezeit beinhalten. Keinesfalls darf das Kind im Auto alleine gelassen werden. Der Nachweis einer gültigen Insassenversicherung muss dem Tagesmütterdienst vorgelegt werden.

Verletzt sich die/der Tagesmutter/-vater bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, tritt die Arbeitsunfallversicherung in Kraft. Diese übernimmt die Arzt- und Behandlungskosten abzüglich des Krankenkassenanteils sowie Einkommensersatz. Unfälle müssen dem RZKB umgehend gemeldet werden, um Versicherungsansprüche geltend machen zu können.

6 Das Zulassungsverfahren

6.1 Antrag und Praktikum

Der/die Tagesmutter/-vater-KandidatIn bewirbt sich mittels eines Antragsformulars (auf Anfrage erhältlich oder zum Download auf www.rzkb.be) beim Tagesmütterdienst des RZKB um die Zulassung.

Zum Antragsverfahren gehört auch die Prüfung der erzieherischen Kompetenzen, der zeitlichen Verfügbarkeit, der Hygieneverhältnisse, der räumlichen Betreuungsmöglichkeiten und der Bereitschaft zur Weiterbildung und Zusammenarbeit mit dem RZKB.

Zur Klärung dieser Fragen finden zwei häusliche Gespräche statt.

Vor Erteilung der Zulassung muss außerdem ein 5-tägiges Praktikum bei einer erfahrenen Tagesmutter absolviert werden. Dabei werden anhand eines helfenden Fragebogens die Schlüsselsituationen einer Betreuung besonders beobachtet: Empfang des Kindes, Spiel, Essen, Wechsel, Schlafen und Abschied.

Gemeinsam mit dem Tagesmütterdienst wird dieses Praktikum ausgewertet.

Im Anschluss erstellt der Tagesmütterdienst ein Gutachten und stellt die Eignung/Nicht-Eignung des/der KandidatIn fest. Der Kandidat/die Kandidatin wird über diese Entscheidung informiert. Gegebenenfalls muss sie dann alle in 6.2. beschriebenen erforderlichen administrativen Unterlagen einreichen, damit eine Zulassung erteilt werden kann.

6.2 Notwendige Unterlagen

1. Auszug aus dem Strafregister (Muster 2) für Sie selbst, wie auch für alle volljährigen Personen, die dem Haushalt angehören und/oder regelmäßigen Kontakt zu den betreuten Kindern haben:
 - Tagesmutter/-vater
 - Partner
 - Kinder über 18 Jahre
 - Personen, die regelmäßigen Kontakt zu den betreuten Kindern haben
2. Ärztliches Attest (siehe Vorlage), das nicht älter als 2 Monate ist und belegt, dass Sie gesundheitlich in der Lage sind, Kinder zu betreuen und keine Zeichen physischer oder psychischer Leiden oder Beeinträchtigungen bestehen, die eine gesundheitliche Gefahr für die betreuten Kinder darstellen könnten.
3. Falls dies nicht aus dem ärztlichen Attest hervorgeht, ein ärztlicher Beleg, dass Sie gegen Röteln immunisiert sind. Dieser wird für alle weiblichen Personen unter 55 Jahre des Haushaltes benötigt.

N.B. Die Verweigerung einer gegebenenfalls noch ausstehenden Impfung wird nur aufgrund eines entsprechenden begründeten Attestes angenommen.

4. Gegebenenfalls die Ausnahmegenehmigung³ in Bezug auf die Höchstaltersgrenze (mindestens 21 und höchstens 65 Jahre) der Tagesmutter/des Tagesvaters. Diese Ausnahmegenehmigung ist höchstens 2 Jahre gültig und kann erneuert werden.
5. Die Zustimmung aller volljährigen Personen, die die Räume bewohnen, in denen die Betreuung durchgeführt wird, dass die Inspektion während der Arbeitszeiten der Tagesmutter/des Tagesvaters (Öffnungszeiten) diese Räume gemäß einsehen darf.
6. Gegebenenfalls die Insassenversicherung für das Fahrzeug.

Die Zulassung ist 6 Jahre gültig (in begründeten Fällen kann diese Zeitspanne auch kürzer sein) und ist erneuerbar. Dazu reicht die/der Tagesmutter/-vater 6 Monate vor Ablauf der Zulassung einen Antrag auf Verlängerung beim Tagesmütterdienst ein.

7 Die Vereinbarung

Die/der zugelassene Tagesmutter/-vater unterzeichnet mit dem RZKB eine Vereinbarung, die die Zusammenarbeit im Sinne von Kapitel 3 regelt.

Erst dann kann mit einer Betreuung gestartet werden. Im weiteren Verlauf der Zusammenarbeit ist der Tagesmütterdienst verpflichtet, zu überprüfen, ob alle gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind und bleiben.

³ Gemäß Art. 122 §2 dazu einen schriftlichen Antrag mit positivem ärztl. Attest beim RZKB einzureichen.

Die/der aktive Tagesmutter/-vater verpflichtet sich, jede Änderung der Zulassungsbedingungen (wie z.B. in der Haushaltszusammensetzung, Umbauten, Anschaffung von Tieren,...) unverzüglich mitzuteilen.

Einige Monate nach dem Start als Tagesmutter/-vater organisiert der Tagesmütterdienst einen Austauschabend zum Thema „Betreuungssituationen bei Tagesmüttern“. Im Spiel „Brazzelton“ werden auf spielerische Weise konkrete Betreuungssituationen bearbeitet. Eine Sozialassistentin leitet den Spielablauf, die Andere erläutert die Sicht des Dienstes, ausgehend von den Erfahrungen der Tagesmütter. Das pädagogische Konzept soll sich in konkreten Betreuungssituationen widerspiegeln.

8 Das Ende der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit kann aus folgenden Gründen ein vorzeitiges Ende nehmen:

- Nicht-Verlängerung der Zulassung
- Wenn die Tagesmutter die Zulassungsbedingungen laut Erlass der DG nicht mehr erfüllt oder gemäß den Bestimmungen dieses Erlasses die Zulassung verliert.
- Bei Verlust der Zulassung als Tagesmütterdienst des RZKB
- Kündigung der Vereinbarung durch die Tagesmutter/den Tagesvater aus persönlichen Gründen, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen. Die Tagesmutter/der Tagesvater informiert das RZKB über die Absicht, die Vereinbarung zu kündigen. Idealerweise beendet sie die ihr anvertrauten Betreuungen.
- Bei vorzeitiger Kündigung der Vereinbarung durch das RZKB im Falle des Verstoßes der Tagesmutter/des Tagesvaters gegen die in der Vereinbarung angeführten vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem RZKB sowie der Bestimmungen der Artikel 123 bis 125 des Erlasses. Dies nachdem ein Gespräch mit Zielvereinbarungen und eine entsprechende Abmahnung nicht zum gewünschten Erfolg geführt hätten.



Eine Vereinigung aus
Ostbelgien

Haasstraße 5
4700 Eupen
Tel.: 087 554830
Fax: 087 313901
E-Mail: info@rzkb.be
www.rzkb.be

Datenschutz

Das RZKB ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Es verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Weiterführende Informationen zur Wahrung Ihrer Rechte finden Sie unter <https://www.rzkb.be/datenschutzerklaerung>. Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@rzkb.be